

Protokoll vom 23. Mai 2006

**Kleine Anfrage 4/2006
betreffend NFA und Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung der Staatsbeiträge an die
AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen**

In einer Kleinen Anfrage vom 20. März 2006 stellt Kantonsrätin Veronika Heller unter Bezug auf die Botschaft des Bundesrates zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 und den sh.auf-Schlussbericht des Steuerungsausschusses vom 15. Dezember 2004 Fragen zur Finanzierung der Staatsbeiträge an die AHV und die IV sowie der Ergänzungsleistungen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Wie war und ist die Mitfinanzierung des AHV-IV-EL-Topfes ab dem Jahre 1996 bis heute gesetzlich geregelt, m.a.W. aus welcher Quelle und in welcher Höhe kamen alljährlich die Mittel, die nicht vom Kanton bzw. von den Gemeinden aufgebracht werden mussten?*

Der Beitrag des Kantons an die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) ist je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden zu erbringen (Art. 11 Abs. 2 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 11. April 1994 (SHR 831.100)).

Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen (EL) und die Verwaltungskosten sowie der Beitrag des Kantons an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden finanziert aus dem Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer und den Gewinnanteilen des Kantons an der Kantonalbank und des kantonalen Elektrizitätswerkes (EKS). An die darüber hinaus noch zu deckende Summe leisten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 56 Prozent, zuzüglich 1,79 Mio. Franken aus dem 1. Paket Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden und der Neuorganisation des Zivilschutzes. Den verbleibenden Betrag trägt der Kanton (vgl. Art. 16 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998; SHR 831.300).

Seit 1996 hat die gesetzliche Regelung folgende Änderungen erfahren:

- Bis 2005 wurden auch die Zinsen des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Mitfinanzierung herangezogen. Durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 wurde der Fonds, dessen Zinsen nur noch einen bescheidenen Betrag ausmachten, aufgelöst.

- Mit Gesetzen vom 22. September 2003 und vom 15. Dezember 2003 wurde zur Kompensation der Entlastung der Gemeinden aus dem 1. Paket Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden und der Neuorganisation des Zivilschutzes der Anteil der Gemeinde, um den festen Betrag von 1,79 Mio. Franken pro Jahr erhöht.

Die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der kantonalen Anstalten bzw. Beteiligungen, welche zur Finanzierung des AHV/EL-Topfes zweckgebunden sind, betragen:

Jahr	Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer	Gewinnanteil Schaffhauser Kantonalbank	Gewinnanteil EKS	Zinsertrag AHV-Fonds
1996	3'864'585.85	2'250'000.--	100'000.--	32'825.--
1997	2'920'016.70	2'520'000.--	100'000.--	22'725.--
1998	5'587'584.07	2'820'000.--	100'000.--	22'725.--
1999	6'721'233.69	3'015'000.--	100'000.--	20'200.--
2000	5'762'407.80	3'330'000.--	100'000.--	37'875.--
2001	3'522'625.34	3'952'500.--	100'000.--	30'300.--
2002	2'781'346.43	4'140'000.--	100'000.--	25'250.--
2003	1'978'621.29	4'237'500.--	100'000.--	10'100.--
2004	6'784'130.15	4'515'000.--	100'000.--	16'412.50
2005	3'638'758.50	6'031'500.--	100'000.--	2'872.20

2. Wann und inwiefern ist das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Bildung und Äufnung von Wohlfahrtsfonds vom 30. September 1929 – das eine Zuwendung des hälftigen Betrages des der Staatskasse zukommenden Anteils am Reingewinn der Kantonalbank an den «Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung» vorschrieb – geändert bzw. allenfalls ausser Kraft gesetzt worden?

1929 wurde aus dem «nach Tilgung der Kriegs- und Nachkriegsdefizite der Staatsrechnung verbleibende[n] Bestand des Kriegssteuerfonds» ein Betrag von 500'000 Franken für einen «Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung» ausgeschieden. Dieser Fonds wurde in der Folge mit dem hälftigen Anteil am Reingewinn der Kantonalbank und den Zinserträgen geäufnet. Seit der Einführung der eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Hinterlassenenversicherung 1948 wurden die Zinserträge dieses Fonds und die Hälfte des Gewinnanteils des Kantons an der Kantonalbank für die Finanzierung der Staatsbeiträge an die AHV und ab 1966 auch der Ergänzungsleistungen verwendet.

3. *Nach Aussagen des Volkswirtschaftsdirektors soll der Anteil der Gemeinden an der Gewinnablieferung der Kantonalbank 28 Prozent betragen (vgl. Ratsprotokoll Nr. 9 vom 6. Juni 2005, S. 379). ... Wo sind die 28 Prozent gesetzlich festgelegt?*

Soweit die zweckgebundenen Einnahmen (vgl. oben) nicht ausreichen, haben die Gemeinden 56 Prozent des Staatsbeitrages an die AHV sowie der Ergänzungsleistungen zu tragen. Damit entlastet der vorweg für die Finanzierung der AHV und der EL verwendete Gewinnanteil der Schaffhauser Kantonalbank die Gemeinden mit 56 Prozent. Vom abgelieferten Kantonalbank-Gewinn kommen den Gemeinden somit 28 Prozent zu (Berechnung: 56 Prozent der Hälfte des Kantonalbank-Gewinnes ergibt 28 Prozent). Dieser Prozentsatz ist somit die rechnerische Umsetzung der gesetzlichen Regelung bzw. der Praxis.

4. *Wie hoch sind die Verwaltungskosten, die im Kantonsbeitrag enthalten sein sollen (gemäss Schlussbericht sh.auf vom 15. Dezember 2004, S. 177, FN 268)?*

Die Ergänzungsleistungen, welche rund 26 Mio. Franken pro Jahr betragen, werden durch das Sozialversicherungsamt ausgerichtet. Dafür wird es mit dem «Verwaltungskostenbeitrag» entschädigt, der im Jahr 2005 die Rechnung des Kantons mit 803'361 Franken belastete (vgl. Staatsrechnung 2005, Pos. 2192.318.1004).

Schaffhausen, 23. Mai 2006

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach